



Beschluss des Spielordnungsausschusses: Einführung einer 2. Bundesliga Damen (Halle) zur Hallensaison 2021/2022

Der SOA hat im Dezember 2019 – nach Anhörung des Leistungssportausschusses, der Bundesligavereinsversammlung, des Schiedsrichter- und Regelausschusses und des Bundesrates im schriftlichen Verfahren die Einführung einer 2. Bundesliga Damen (Halle) (mit vier regionalen Gruppen zu je sechs Mannschaften) zur Hallensaison 2021/2022 sowie die hierfür notwendigen Übergangsregelungen beschlossen. Damit ist das Ligasystem bei Damen und Herren auf DHB-Ebene künftig vollständig identisch. Im Zuge der Einführung der 2. Bundesliga Damen (Halle) ist klargestellt worden, dass zukünftig auf dem Feld und in der Halle zweite Mannschaften eines Vereins, der mit der ersten Mannschaft in der 1. Bundesliga spielt, in der (1.) Regionalliga spielen dürfen (dies war in drei der vier Regionalverbände schon jetzt der Regelfall); der zuständige Landeshockey- bzw. Regionalverband kann allerdings eine abweichende Regelung treffen. Schließlich ist auch festgelegt worden, dass der SRA die Schiedsrichteransetzungen der Bundesligen soweit erforderlich mit Unterstützung der Schiedsrichterausschüsse der LHV und der Regionalverbände benennt. Diese Änderung ist notwendig, weil jedenfalls zum Zeitpunkt der Einführung der 2. Bundesliga Damen (Halle) in der Hallenhockeysaison 2021/2022 keine ausreichende Anzahl an Bundesligaschiedsrichter(inne)n zur Verfügung stehen wird.

Nachdem das Präsidium alle in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse zur Änderung der SPO DHB gemäß § 29 Abs. 4 DHB-Satzung bestätigt hat, werden diese – wie nachfolgend näher erläutert – zum 1. August 2020 bzw. zum 1. August 2021 in Kraft treten.

A. Mit Wirkung zum 1. August 2021 wird die SPO DHB wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der SRA benennt – soweit erforderlich mit Unterstützung der Schiedsrichterausschüsse der LHV und der Regionalverbände – die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Schiedsrichterbeobachter für die Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), die Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele.“

2. § 4 Abs. 4 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„dass ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga spielt, in einer dieser Bundesliga untergeordneten Regionalliga / 1. Regionalliga nicht mit

einer zweiten Mannschaft spielen darf und dass ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 2. Bundesliga spielt, in einer dieser Bundesliga untergeordneten Regionalliga / 1. Regionalliga mit einer zweiten Mannschaft spielen darf, wobei diese zweite Mannschaft jedoch nicht in eine Bundesliga aufsteigen darf (Abweichung von § 18 Abs. 5),“

3. § 18 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga spielt, darf mit keiner Mannschaft in der ihr untergeordneten 2. Bundesliga spielen. ²Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 2. Bundesliga spielt, darf mit keiner Mannschaft in einer ihr untergeordneten Regionalliga spielen. ³Die zweite Mannschaft eines Vereins, der mit der ersten Mannschaft in einer Bundesliga spielt, darf nicht in eine Bundesliga aufsteigen.“

4. § 18 Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.

5. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42 Bundesligen der Damen

(1) Es gibt folgende Bundesligen der Damen:

- a) 1. Bundesliga Damen (Feld),
- b) 2. Bundesliga Damen (Feld),
- c) 1. Bundesliga Damen (Halle),
- d) 2. Bundesliga Damen (Halle).

(2) § 39 Abs. 2 bis 9 gelten entsprechend.“

6. § 42 Abs. 5 in der Fassung vom 1. August 2020 wird aufgehoben.

7. § 43 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für den Abstieg aus der 1. Bundesliga Damen (Halle) gilt § 40 Abs. 3 entsprechend.

(4) Für den Abstieg aus der 2. Bundesliga Damen (Halle) gilt § 40 Abs. 4 entsprechend.“

8. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Aufstieg in die 1. Bundesliga Damen gilt § 41 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 41 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga Damen (Halle) gilt § 41 Abs. 3 entsprechend.

(4) § 41 Abs. 4 gilt entsprechend.“

B. Mit Wirkung zum 1. August 2020 wird die SPO DHB wie folgt geändert:

§ 42 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„¹Zur Hallensaison 2021/2022 wird eine 2. Bundesliga Damen (Halle) eingeführt, für die § 39 Abs. 3 entsprechend gelten wird. ²Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga Damen (Halle) in der Hallenhockeysaison 2020/2021 nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete (neu einzurichtende) 2. Bundesliga Damen (Halle) ab. ³In die Gruppen der 1. Bundesliga Damen (Halle) steigen die Mannschaften auf, die in der jeweils untergeordneten Regionalliga in der Hallenhockeysaison 2020/2021 nach Abschluss der Gruppenspiele den ersten Platz belegen. ⁴Im Übrigen legt der jeweils zuständige LHV bzw. Regionalverband fest, welche weiteren fünf Mannschaften berechtigt sind, in der Hallenhockeysaison 2021/2022 an der 2. Bundesliga Damen (Halle) teilzunehmen.“